

---

# UMWELTBERICHT

## nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB

---

**PROJEKT:** **Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„Sondergebiet Beutelsbach Photovoltaik -  
Solarpark Wiesa“, Gde. Beutelsbach , Landkreis Passau**

---

**Kurzdarstellung:** Das geplante Sondergebiet beinhaltet eine bisher landwirtschaftlich als Acker genutzten Bereich westlich der Gemeindeverbindungsstraße beim Einzelanwesen Wiesa in der Gemeinde Beutelsbach.

Die geplante Entwicklung eines Sondergebiets trägt der Zielsetzung Rechnung die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.  
Ein Flächennutzungsplan liegt für das Gemeindegebiet nicht vor.  
Die erforderlichen Regelungen und Festsetzungen für das Gebiet werden auf der Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans getroffen.  
Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst ca. 3,98 ha, davon 3,25 ha Sondergebiet mit eingezäunter Freiflächenphotovoltaikanlage und einer Ausgleichsfläche mit ca. 0,65 ha. Im Zuge des Verfahrens wird auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet.

---

**Inhalte:**

- 1) Einleitung**
  - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des BBP
  - b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
  - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands
  - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung
  - c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich
  - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
  - e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j;
- 3) Zusätzliche Angaben**
  - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verw. Verfahren
  - b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung
  - c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
  - d) Quellenangaben

---

**Kurze Zusammenfassung:** Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Acker und der Lage und ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering (bis mittel) anzusehen.

Stand: 31.08.2017  
06.02.2018

Die Flächeninanspruchnahme für eine andere Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Es wird der erforderliche Ausgleich erbracht (vgl. dazu auch die Abhandlung in der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung).

Es sind mit der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage/ der Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

---

**Planungsbüro Inge Haberl**  
**Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin**  
**Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf**  
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014  
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



## **1) Einleitung**

### **1a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes**

Das geplante Sondergebiet liegt im Gemeindegebiet von Beutelsbach im Landkreis Passau westlich der Gemeindeverbindungsstraße in räumlicher Nähe zum Anwesen Wiesa. Es liegt in einem „benachteiligten Gebiet“, in dem nach der EEG-Novelle und aufgrund der Länderöffnungsklausel bzw. der bayer. „Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 07.03.2017 nun auch in einem begrenztem Maß die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen förderfähig ist .

Die Flächen, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, wurde bisher landwirtschaftlich als Acker (zuletzt Mais) genutzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst ca. 3,98 ha, und zwar Flurnr. 1514 Gemarkung Beutelsbach mit knapp 3,92 ha und dem einbezogenen Streifen der Böschung entlang der Gemeindeverbindungsstraße mit Gehölzbewuchs mit ca. 0,06 ha auf TF von Flurnr. 1506 Gemarkung Beutelsbach. Hiervon werden als Sondergebiet (SO) – eingezäunter Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage ca. 3,25 ha auf Flurnr. 1514 Gemarkung Beutelsbach eingeplant. Ca. 0,65 ha auf Flurnr. 1514 Gemarkung Beutelsbach sind für den erforderlichen Ausgleich eingeplant.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Beutelsbach Photovoltaik-Solarpark Wiesa“ Gemeinde Beutelsbach soll die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage konkret regeln, bei der auch gleich die Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereichs festgelegt wird.

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen.

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Im § 1 (2) des EEG 2017 ist als Ziel formulierte, den Anteil des aus erneuerbarer Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf 40 bis 45 % bis zum Jahr 2025 bzw. 55 bis 60 % bis zum Jahr 2035 und mind. 80 % bis zum Jahr 2050.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans zum Sondergebiet will die Gemeinde Beutelsbach einen Beitrag leisten, dieser Zielsetzung nachzukommen und den planungsrechtlichen Rahmen schaffen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet und damit auch die Bemühungen der örtlichen Grundstückseigentümers und des Vorhabenträgers unterstützen, der in der Ausschreibung v. 01.06.2017 bereits eine Zuschlag erhalten hat.

Es soll eine alsbaldige Konkretisierung und Umsetzung erfolgen.

Durch die eingeplanten Maßnahmen der Grünordnung wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Rechnung getragen. Es sind Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich im Geltungsbereich eingeplant.

## 1b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele

<b>Flächennutzungsplan der Gemeinde</b>	<p>Es liegt kein kommunaler Flächennutzungsplan (und auch kein Landschaftsplan) für das kleine Gemeindegebiet vor. Aufgrund der geringen baulichen/ städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet wurde und wird dies seitens des Landratsamtes Abt. Städtebau auch nicht für erforderlich gehalten, zumal die wenigen gepl. Maßnahmen auch nicht relevant für das Gesamtgemeindegebiet sind. Die erforderlichen bauleitplanerischen und naturschutzfachlichen Regelungen können auf der Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans konkret und ausreichend getroffen werden.</p>
<b>BauGB</b>	<p>Entsprechend Baugesetzbuch ist ergänzend zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein Umweltbericht zum Bebauungs- und Grünordnungsplan erforderlich.</p>
<b>BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie usw.</b>	<p>Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz oder FFH-, SPA- Gebiete usw. sind weder im Geltungsbereich noch in der direkten, näheren Umgebung ausgewiesen.</p>
<b>Amtl. festgesetzte Überschemmungsgebiete.</b>	<p>keine</p>
<b>Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Passau</b>	<p>Das ABSP formuliert für den konkret betroffenen Bereich keine spezifischen Ziele (laut Zielkarten zum ABSP)</p>

## 2) Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Aufgrund der landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktionen wird die aktuelle Bedeutung des Gebietes unter Berücksichtigung des aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplanes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet. Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	<b>Mensch</b>			
	Erholung	Bereich des Bebauungsplangebiets bisher nicht spezifisch angelegt als Erholungsraum	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit,  kein Verlust an Erholungsraum für die Bürger	Es sind keine Schwerpunktbereiche für Freizeit und Erholung im Planungsgebiet und im Umfeld vorhanden/ betroffen  Das Gebiet ist allenfalls für die örtliche Erholung der ländlichen Bevölkerung in der Umgebung von Bedeutung
	Lärmschutz	Bisher ruhige Lage, nur Einzelanwesen im Außenbereich, ansonsten land- und forstwirtschaftl. Bewirtschaftung, wenig Verkehrsaufkommen	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung Kaum Veränderung/ durch Planung, da die Nutzung als Freiflächenphoto-voltaikanlage auch kein größeres Verkehrsaufkommen (bis auf die Bauzeit) nach sich zieht und in direkter Angrenzung auch keine Bebauung liegt
	Luftreinhaltung	Keine Belastung vorhanden durch ländl. Struktur ohne höheres Verkehrsaufkommen, Gewerbe/ Industrie usw. Außerdem im Umfeld größere Waldflächen, die zur Luftreinhaltung und Sauerstoffanreicherung beitragen	Keine spez. Empfindlichkeit	geringe Bedeutung
	Schutz vor elektrischen Feldern	Nicht relevant	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Versorgung	Übliche Versorgungseinrichtungen sind im Wesentlichen in der Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach und zum geringen Teil in Beutelsbach selbst vorhanden	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung

	Mobilität	Vorwiegend Individualverkehr	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
<b>2</b>	<b>Pflanzen und Tiere</b>			
	Vegetation	Fläche für Sondergebiet bisher landwirtschaftlich genutzt, hier v.a. ackerbaulich genutzte Lage  randlich an Gemeindeverbindungsstraße einzelne Gehölze/Gehölzgruppen aus heim. Gehölzen wie Eichen, Ahorne, Sträucher (die erhalten bleiben) und Nadelgehölzen ( die entfernt werden)	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Vegetationseinheiten bzw. Pflanzenarten
	Fauna	Fläche für Sondergebiet bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt, -wenig (spezifische) Lebensraum-Qualität in dem überplanten Bereich heim. Gehölze an der Straßenböschung bleiben erhalten	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Arten, heim. Gehölzbestand bleibt erhalten
	Biotop und Vernetzung	Keine kartierten Biotop im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine besondere Bedeutung bisher im Biotopverbund
<b>3</b>	<b>Fläche</b>	Bisher. landwirtschaftliche Nutzflächen Ca. 3,25 ha für gepl. Sondergebiet-Freiflächenphotovoltaikanlage m. Einzäunung und ca. 0,65 ha für eingepl. Ausgleichsfläche	Mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit,  zumindest zeitweiser Flächenverlust durch neue Nutzung, allerdings extensive Nutzung über Pflege auch während der Laufzeit der Anlage Flächen stehen nach Rückbau allerdings wieder zur Verfügung; es werden keine besonders hochwertigen landwirtschaftl. Nutzflächen beansprucht; der Boden wird geschont (kein Düng- und Spritzmitteleinsatz; keine Bodenerosion durch fläch. Bodenbedeckung)
<b>4</b>	<b>Boden</b>	anthropogen überprägter Boden		
	Filterfunktion	Böden mit mittlerer Filterfunktion	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Biotopfunktion	Keine seltenen Böden und damit darauf angewiesene Arten	Keine Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Nutzungs-funktion	Landwirtschaftliche Nutzung Geringer bis mittlerer Bonität  Erosionsgefährdete Lage	(geringe bis) mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung  Boden wird kaum versiegelt, bleibt	mittlere Bedeutung und Wertigkeit  Fläche steht der landwirtschaftlichen Nutzung für den

			weiterhin offen/ vorh. und steht später nach Beendigung der Sondergebietsnutzung auch wieder zur Verfügung	Zeitraum des Betriebs der Anlage nicht zur Verfügung, allerdings wieder nach Beendigung der Sondergebietsnutzung Während der Nutzung als Sondergebiet durch dauernde Bodenbedeckung keine Bodenerosion mehr, Boden wird geschont
5	<p><b>Wasser</b></p> <p>Oberflächen-gewässer</p> <p>Grundwasser</p> <p>Nutzungs-funktion</p>	<p>Wasser kann auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche verdunsten, versickern</p> <p>Allerdings bei ackerbaul. Nutzung in Hanglage Gefahr der Bodenerosion durch Wasser</p> <p>Kein Oberflächengewässer im gepl. Sondergebiet,</p> <p>allerdings direkt angrenzend vorh. Graben im Südwesten, bisher. Belastung durch direkt anschließende intensive ackerbaul. Nutzung (Mais) in erosionsgefährdeter Hanglage</p> <p>Grundwasser wird nicht berührt</p> <p>Keine ausgewiesenes Wasserschutzgebiet</p>	<p>mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung</p> <p>geringe Empfindlichkeit</p> <p>Keine spezielle bzw. geringe Empfindlichkeit</p> <p>mittlere Empfindlichkeit</p>	<p>Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit,</p> <p>Versiegelungsgrad bei der gepl. Nutzung/ Anlage sehr gering, Durchlässigkeit weiterhin gegeben , damit auch geringe Bedeutung</p> <p>Geringe Bedeutung und Wertigkeit, Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, durch die flächige Bodenbedeckung in der gepl. Freiflächenphoto-voltaikanlage und die extensive Entwicklung dort (ohne Düngung und Spritzmitteleinsatz) bzw. über die gepl. Ausgleichsmaßnahmen erfolgt diesbezüglich eine Verbesserung für das unterl. Gewässer</p> <p>Geringe Bedeutung und Wertigkeit</p> <p>Geringe Bedeutung, Grundwasser/ Wasserhaushalt wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt</p>
6	<p><b>Klima / Luft</b></p>	<p>Bisher landwirtschaftlich genutzte Lage, sonnexponiert und mit guter Durchlüftung</p>	<p>Keine spezielle Empfindlichkeit</p>	<p>Geringe Bedeutung; Geringfügige Erwärmung zu erwarten, die Durchlässigkeit / Durchlüftung ist auch beim Sondergebiet weiterhin gegeben</p>
7	<p><b>Kultur – und Sachgüter</b></p> <p>Denkmäler</p>	<p>Keine ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich und näherem Umgriff vorhanden</p>	<p>Keine spezielle Empfindlichkeit</p>	<p>Geringe Bedeutung und Wertigkeit</p>

Orts- und Landschaftsbild	keine stärkere Wirkung auf größere Ortschaften bzw. frequentierte Straßen, Lage nicht weiträumig einsehbar/ wirksam, lediglich in kurzem Abschnitt von Gemeindeverbindungsstraße und Anwesen aus	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
---------------------------	--	---------------------------------	----------------------------------

### Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bestehenden gegenwärtigen Nutzung mit landwirtschaftlich als Acker und der geringen Wirkung auf das Landschaftsbild, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter größtenteils geringer (bis mittlere) Bedeutung bzw. Empfindlichkeiten aufweisen.

### Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche landwirtschaftlich als Acker genutzt mit entsprechender Erosionsgefährdung und damit zusammenhängender Gefahr von Einträgen in den Graben.

Es kann die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage nicht errichtet werden, die dem LEP –Ziel 6.2.1 (LEP Stand 01.09.2013) Rechnung trägt, nachdem erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, und zwar in einer Lage, in der die Auswirkungen auf die Schutzgüter ohne erhebliche Beeinträchtigung sind.

## 2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	<b>Mensch</b>		
	Erholung	Flächeninanspruchnahme für neue bisher bis auf die geplante Anlage selbst nicht zum bisherigen Landschaftsbild gehörige Nutzung, allerdings außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten.  Durch die Lage tritt die Anlage wenig weiträumig in Erscheinung	Kaum Verschlechterung gegenüber Bestand
	Lärmschutz	Keine gravierende Veränderung gegenüber dem Bestand  gepl. Solarstromanlage zieht sehr geringem Verkehrs- und damit auch Lärmaufkommen nach sich	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Luftreinhaltung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Schutz vor elektrischen Feldern	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	----
	Versorgung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	----

	Mobilität	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	----
<b>2</b>	<b>Pflanzen/ Tiere</b>		
	Vegetation	<p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen/ kleine Gebäude wie Wechselrichter/ Trafo Zufahrten und erforderliche Einzäunung statt bisheriger Ackerfläche,</p> <p>jedoch insgesamt Zunahme an extensiven Grünflächen (auch im mit Modulen bestücktem Bereich und über die Schaffung der Ausgleichsmaßnahme mit Extensivwiese, Saum; Hecken, Sonderstrukturen</p>	<p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>Vielfalt der Vegetationsstrukturen wird erhöht und ergänzt durch extensive und naturnahe Ausbildungen tw. in der gepl. Anlage und v.a. über die eingepflanzten Ausgleichsmaßnahmen (Extensivwiese, neue gepl. Gehölzstrukturen/ Säume)</p>
	Fauna	<p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen und Einzäunung,</p> <p>jedoch insgesamt Zunahme an extensiven Grünflächen (auch im mit Modulen bestücktem Bereich), Zunahme an heimischen Gehölzen und Säumen, Sonderstrukturen bzw. Extensivwiese im Verbund und als Saum/ Puffer zu Graben</p>	<p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>Verbesserung durch eingepfl. Ausgleichsmaßnahme m. Extensivwiese und Ergänzung durch Hecken- und Saum- bzw. Zusatzstrukturen (z.B. für Vogelarten, Insekten, Reptilien) in der sonst überwiegend ackerbaulich genutzten, von Wald eingefassten Lage</p>
	Biotope und Vernetzung	Keine kartierten Biotope im Geltungsbereich und der näheren Umgebung vorhanden und damit auch nicht betroffen	Keine Verschlechterung gegenüber Bestand (statt Ackerfläche flächige Ansaat im Sondergebiet ohne Düngung o.ä.), präg. Gehölzstrukturen bleiben, vor allem durch gepl. Ausgleichsmaßnahme Schaffung eines kleinflächigen Verbunds
<b>3</b>	<b>Fläche</b>		
	Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.	<p>Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen verloren, werden beansprucht für eine andere Nutzung, es werden keine besonders hochwertigen Ackerflächen beansprucht, sondern eine Hanglage, in der durch die (extensive) Wiesennutzung der Bodenerosion entgegen gewirkt wird</p> <p>diese Flächen werden auch nicht insgesamt entzogen oder versiegelt, sondern erhalten eine flächige Bodenbedeckung durch Ansaat der Flächen sowohl im Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (mit ca. 3,25 ha) ha als auch im Bereich der eingepfl. Ausgleichsmaßnahme (mit ca. 0,65 ha)</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung</p> <p>Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung und werden nicht insgesamt entzogen oder versiegelt;</p> <p>Auch während der Dauer des Betriebs sind die Flächen nicht insgesamt entzogen, sondern landwirtschaftlich extensiv in Form der Pflege nutzbar.</p>



<p><b>4</b></p>	<p><b>Boden</b></p> <p>Filterfunktion</p> <p>Biotopfunktion</p> <p>Nutzungsfunktion</p>	<p>Geringe Bodenversiegelung durch Bebauung u. befestigte Flächen</p> <p>-</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen temporär verloren, sind allerdings nach Rückbau der Anlage wieder möglich,</p> <p>allerdings auch keine Bodenerosion mehr</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p> <p>----</p> <p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p>
<p><b>5</b></p>	<p><b>Wasser</b></p> <p>Oberflächengewässer</p> <p>Grundwasser/ Nutzungsfunktion</p>	<p>kurzfristig/ geringfügig etwas mehr oberflächl. Abfluss (von Modulen, kleinen Betriebsgebäuden) möglich, der allerdings gleich wieder direkt oberflächlich versickern kann, Fläche bleibt auch innerhalb der Anlage überwiegend ganzjährig bewachsen, außerdem durch Extensivwiese/ Saum neben Graben Puffer und keine Einträge durch Erosion aus der Fläche</p> <p>Grundwasser wird nicht direkt genutzt und nicht angeschnitten</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand, diesbez. Verbesserung gegenüber bish. Situation</p> <p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p> <p>aufgrund der Bauweise und der geplanten extensiven Flächennutzung sind hierdurch keine Gefährdungen/ Beeinträchtigungen zu verzeichnen</p>
<p><b>6</b></p>	<p>Klima/Luft</p>	<p>Geringfügig stärkere Aufheizung durch mit Modulen usw. überbaute Flächen, allerdings Lage mit guter Durchlüftung</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p>
	<p><b>Kulturgüter</b></p> <p>Denkmäler</p> <p>Orts- und Landschaftsbild</p>	<p>Nicht vorhanden, evtl. Funde könnten allerdings bei Erdarbeiten zutage kommen</p> <p>Gewisse räumliche Wirkung auf das Landschaftsbild, allerdings kleinräumig und nicht weithin landschaftsoptisch wirksam auf größere Orte (hier nur zerstreute Siedlungsstruktur mit Einzelanwesen) oder frequentierte Straßen</p>	<p>- keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p> <p>- Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p>

### **Betrachtung der Bauphase**

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der Materialien/ Technik und Rammen oder Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Gestaltung/ Entwicklung der Ausgleichsflächen stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung.

### **Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.**

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden, es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage. Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet. Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/ Entsorgung festgelegt.

### **Wechselwirkungen/ Risiken**

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden

### **Kumulierung**

Es sind keine weiteren Vorhaben/ Planungen im Umfeld bekannt, somit auch keine Umweltprobleme durch eine Kumulierung zu erwarten.

### **Auswirkungen auf das Klima**

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren / geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG 2017; LEP 2013). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

## **2c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich**

### **- Vermeidungsmaßnahmen**

Die Planung sieht die Nutzung einer Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in einem „benachteiligtem Gebiet“ vor auf einem bisherigen Acker (laut EEG 2017), und zwar in einer Lage, die nur wenig weiträumig landschaftsoptisch wirksam ist und in der keine ökologisch wertvollen Flächen /Strukturen beeinträchtigt werden.

Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung beinhaltet zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, entspricht aber nicht der Zielsetzung regenerativen Energien – hier in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage- zu nutzen/ weiterzuentwickeln.

Bei den gepl. Flächen sind keine ökologisch wertvollen Bereiche (wie kartierte Biotope, wertvolle, naturschutzrechtlich geschützte Lebensräume) betroffen.

Eine weitere Maßnahme zur Vermeidung (bzw. auch Verminderung) von Eingriffen stellen die Festsetzungen innerhalb des Planungsgebietes dar und zwar z.B. durch Erhalt der heimischen Gehölze entlang der Gemeindeverbindungsstraße, Freihaltung der Randzonen (zu Gräben/ Bestand neben Gemeindeverbindungsstraße) von Bebauung und die Schaffung einer rahmenden Grünflächen.

#### - **Verminderungs- und Schutzmaßnahmen**

Das Gesamtkonzept sieht Minimierungsmaßnahmen vor:

- durch die geringe Versiegelung an sich

nur Einzelfundamente für die Modultische, nur jeweils ein paar kleine Gebäude für technische Einrichtungen (wie z.B. Wechselrichter/Trafo o.ä.) und Zufahrten dazu. Der Großteil der Fläche bleibt unversiegelt und wird als (nicht mehr gedüngte) Wiese erhalten bzw. wieder angesät in Abstandzone zum Zaun bzw. gekiebt für evtl. Wartungs-/Pflegefahrt

- auch durch eine geringe Höhengestaltung der Modultische (damit geringere Wirkung im Hinblick auf das Landschaftsbild) und die eingeplanten Maßnahmen zur lockeren Eingrünung

- die flächige Ansaat ohne Düngung und Spritzmitteleinsatz im Bereich der gepl.

Freiflächenphotovoltaikanlage und Pflege durch Mahd oder Beweidung

- die Zaunbildung mit Bodenabstand zur Förderung der Durchlässigkeit für Kleintiere

Die detaillierten Maßnahmen sind den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu entnehmen.

#### - **Ausgleichsmaßnahmen**

Bedingt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsteht neues Baurecht, was entsprechend der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffregelung in der Bauleitplanung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Ergänzung zu den getroffenen Verminderungs- und Schutzmaßnahmen erfordert.

Die erforderlichen Flächen werden direkt um die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans festgesetzt und zwar in Form einer extensiven Wiese mit Hecken, Säumen, Sonderstrukturen auf der entspr. Teilfläche von Flurnr. 1514 Gemarkung Beutelsbach.

#### - **Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt**

Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind entsprechend vorgesehen.

## **2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Betrachtet man also die aufgrund des EEG Gesetzes mögliche Standorte

- (größerflächig) versiegelte Flächen

- Konversionsflächen

-Seitenrandstreifen 110 m entlang Autobahnen und Schienenwegen

- und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,

so gibt es nach diesen Kriterien

im Gemeindegebiet von Beutelsbach keine entsprechenden Standorte.

Lediglich in der mit Änderung des EEG 2017 neu hinzugenommenen Flächenkulisse der „Acker- und Grünlandstandorte“ in den „sogenannten benachteiligten Gebieten“ gibt es im Gemeindegebiet Flächen.

Vgl. dazu auch Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan unter Kapitel 1 und 3.

Da das Gemeindegebiet insgesamt mit zu den benachteiligten Gebieten gehört, trifft dieser Grundsatz prinzipiell für mehrere Flächen im Gemeindegebiet zu (bei einem Flächenanteil der Landwirtschaftsflächen von über 75 % der Gemeindefläche).

Aus Sicht der Gemeinde/ des Gemeinderats ist die Fläche gut geeignet für diese Nutzung, so dass auf Antrag des Grundstückseigentümers und der Fa. FIMA Projekt der Aufstellungsbeschluss für dieses Sondergebiet Beutelsbach Photovoltaik-Solarpark Wiesa gefasst wurde. Bei der 2. Ausschreibungsrunde zum 01.06.2017 zum EEG 2017 nahm man mit dieser Fläche teil und hat den Zuschlag bekommen im Ausschreibungsverfahren.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung wurden kleinflächig andere Varianten überlegt, wie z.B. eine erste Variante mit geringerem Abstand zum Graben und etwas anderer Verteilung der Ausgleichsflächen. Im Zuge der Planung wurde nach Rücksprache mit der Untern Naturschutzbehörde Frau Vidal der Streifen mit Gehölzbewuchs an der Gemeindeverbindungsstraße mit in den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans aufgenommen, um diesen Bereich auch im Zuge des Verfahrens mit regeln zu können.

In der nun vorliegenden Planung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden umfangreiche Maßnahmen der Grünordnung und die erforderliche Ausgleichsfläche in geeigneter Lage berücksichtigt.

Mit der Einplanung der Ausgleichsflächen direkt um das Sondergebiet wird neben der möglichst guten Einbindung der Anlage auch den allgemeinen Zielsetzungen das Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises Passau Rechnung getragen (Förderung extensiver Wiesen in erosionsgefährdeten Hanglage bzw. von Puffern/ Säumen entlang von Gewässern). Eine Aufteilung des Sondergebiets mit Realisierung des Ausgleichs an anderer Stelle wäre weniger günstig, denn durch die Kombination lässt sich hier eine größere extensive Fläche (ohne Düngung und Spritzmitteleinsatz) schaffen, somit insgesamt weniger Störeinflüsse.

## **2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j;**

Es sind mit dem Vorhaben - Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

## **3) Zusätzliche Angaben**

### **3a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichmaßnahmen bildet die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 1999/ Jan. 2003.

Spezielle Gutachten/ Untersuchungen liegen nach unserem Informationsstand nicht vor.

### **3b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung**

Die Gemeinde muss entsprechend § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Maßnahmen festsetzen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aufgrund der Art der geplanten Nutzung und der damit nur geringen bzw. nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich. Allerdings ist besonderer Wert auf eine Umsetzung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans zu legen.

Dazu gehört auch eine langfristige Pflege der Grünflächen und geeignete Sicherung der Ausgleichsfläche (Meldepflicht an das LfU und Grundbucheintrag für Ausgleichsfläche).

### **3c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben**

Aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker in hängiger Lage) und ohne Vorkommen wertvoller Lebensräume/ Strukturen und der nicht weit reichenden Wirksamkeit auf das Landschaftsbild ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering (bis mittel) anzusehen.

Die Flächeninanspruchnahme für eine andere Nutzung (hier für die Stromentwicklung aus Sonnenenergie) stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar.

Der erforderliche Ausgleich wird im Geltungsbereich erbracht (vgl. dazu auch die Abhandlung in der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung).

Es sind mit der geplanten Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

### **3d) Quellenangaben**

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.Sept. 2017 (BGBl. I S.3434)

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (2004): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Passau.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. August 2017,

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutz-

rechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung – Internet-Arbeitshilfe. [www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm) bzw. [www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen).

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.Juni 2017 (BGBl. I S.2808)

Regionalplan Region 12 Donau-Wald (in der Fassung v. 30.04.2016)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) in Kraft getreten am 01.Sept.2013

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNENER; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Wallersdorf, 31.08.2017/ 06.02.2018



*Handwritten signature*

Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin  
Wallersdorf